

Ungeklagter darf im Internet anonym bleiben

Veröffentlichte Gerichtsentscheidung aus dem Jahr 2001 wurde geändert.

Wie . Regelmäßig werden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) Gerichtsentscheidungen online veröffentlicht. Der Sinn des Ganzen ist es freilich nicht, die Betroffenen an den Internet-Pranger zu stellen, sondern die Öffentlichkeit über die wichtigen Entscheidungen der Judikatur zu informieren.

In einem Fall aber geschah ein Fehler. Rund um eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu einem Strafverfahren wurde an zwei Stellen der Ausfertigung vergessen, den Namen eines Angeklagten zu anonymisieren. Dies missfiel dem Betroffenen (es ging unter anderem um Einbruchsdiebstahl) naturgemäß und er beschwerte sich beim OGH. Es „wird nachträglich die vollständige Nonymisierung des Namens des Angeklagten * angeordnet“, heißt es in der nun ergangenen Entscheidung der Höchststrichter (11 Ns 12/24i). Die jetzt angeordnete Nonymisierung betrifft übrigens ein Strafverfahren, über das der OGH bereits im Jahr 2001 entschieden hatte.

Gedanken mit allen geteilt

Erst kürzlich hatte ein Rechtsatz im RIS bei einer anderen Entscheidung (E 3436/2023) für Aufsehen gesorgt. In Rechtssätzen wird der wesentliche Inhalt einer Entscheidung zusammengefasst. Doch darin fand sich diesfalls die Passage: „Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, ich würde das hier weglassen, Ich weiß, dass es im Spruch steht, aber in der Begründung ist dazu kein einziges (nicht einmal formelhaftes) Wort, dann müssen wir das nicht so prominent herausheben (...)“

Die sichtlich unabsichtlich mit der Öffentlichkeit geteilten Gedanken des Bearbeiters wurden inzwischen aber auch wieder aus dem RIS gelöscht. (aich)

VON PHILIPP ICHINGER

Wie . Früher leistete sich das Paar einen Helikopter und eine Eigentumswohnung im Wert von vier Millionen Euro. Jährlich gab man 400.000 US-Dollar aus. Heute lebt die Frau von Notstandshilfe in Wien und der Mann in der Slowakei zuletzt von 70.000 Euro, die er aus seiner alten Heimat Ukraine mitgenommen hat. Da das Paar aber den letzten gemeinsamen Wohnsitz in Wien hatte, ist ihr Unterhaltsstreit auch nach österreichischem Recht zu lösen.

Und hier ging es um einiges an Geld: 33.000 Euro an vorläufigem Unterhalt verlangte die Frau von dem Mann, pro Monat wohlwollend, und dies rückwirkend seit Anfang 2020. Der Oberste Gerichtshof (OGH) aber verweigert ihr nun das Geld: Die Frau habe sich gegenüber ihrem Mann zu sehr Fehlverhalten, meinten die Richter. Dabei knüpft die Judikatur strenge Maßstäbe an eine sogenannte Unterhaltsverwirkung. Wann aber hat man den Anspruch auf Alimente als Ehepartner verloren?

In diesem Fall war der Mann früher Miteigentümer einer Bank in der Ukraine und verdiente dementsprechend. Seine Bank wurde jedoch verstaatlicht, seit Kriegsbeginn kann er auch nicht mehr beliebig über sein in der Ukraine erwirtschaftetes Vermögen verfügen. Dazu kam, dass der Mann 2018 schwer erkrankte.

Im Sommer 2019 erklärte die Frau dem Mann per SMS, sich scheiden lassen zu wollen. Sie ließ die Kinder mit dem Kindermädchen allein und war mehrere Tage nicht erreichbar. Als der Mann von seiner Geschäftsreise zurückkehrte, fand er eine merkwürdige Installation vor. Ein Messer befand sich „eigenartig aufgebahrt bei den Bildern der Kinder“ und der Statue eines Mädchens war es beim Hals angesetzt. Der Mann entschied sich darauf, mit den Kindern in die Ukraine zu fliegen.

Gemälde und Uhren verkauft

Der Mann erhielt noch viele Kurznachrichten der Frau: Sie reiße ihm „das Gedärm heraus und hänge es zum Trocknen auf“, stand etwa darin. Sie wolle ihm „mit einem Hammer den Schädel brechen“ und dabei das Knistern hören, er sei ein „wandelnder Leichnam“ und „für die Kinder bin ich bereit zu töten“, erklärte die Frau. Sie drohte damit,

Frau will Mann Gedärme rausreißen: Unterhalt verspielt

Scheidung g. 33.000 Euro pro Monat forderte eine Notstandshilfebezieherin vom früheren Ehemann. Dafür habe sie sich zu sehr Fehlverhalten, finden die Höchststrichter.

die Wohnung anzuzünden und eine angebliche Freundin des Manns mit Säure zu überschütten. Sie verkaufte wertvolle Uhren des Mannes, zerstörte seinen Plattenspieler und mehrere Gemälde. Auch griff die Frau den Mann tätlich an. 2020 zog sie aus der Ehemannswohnung aus.

Unter diesen Umständen befanden schon die ersten beiden Gerichtsstufen, dass der Frau kein Unterhalt zustehe. Diesen gibt es zwar an sich für die Person, die den

Haushalt geführt hat. Aber laut der Judikatur gilt dies nicht, wenn sich diese Person „schuldhaft über alle Bindungen aus der ehelichen Partnerschaft hinweggesetzt hat“.

Die Frau argumentierte vor dem OGH damit, dass ihr Verhalten bloß eine Reaktion darauf gewesen sei, dass ihr Mann die Wohnung mit den Kindern verlassen hatte. Das überzeugte die Höchststrichter nicht. Schließlich habe der Mann dies getan, nachdem die Frau zuvor

den Nachwuchs allein ließ und tagelang nicht erreichbar war. Dass er in weiterer Folge der Frau den Umgang mit den Kindern verweigerte, habe vor allem mit den Gewalt- und Morddrohungen der Mutter zu tun. So hatte sie etwa den Mann wissen lassen: „Ich werde die Sache schnell erledigen – es werden dann halt vaterlose Kinder sein.“ Und „macht ja nichts, sie werden schnell vergessen haben. Sie sind ja aus dem Regenbogen.“

Die Frau habe damit ihren Unterhalt verwirkt, entschied der OGH (1 Ob 22/24b). Die Frage, ob sie überhaupt den Haushalt führte – sie nahm nur bestimmte Leitungs- und Organisationsaufgaben wahr – müsse man daher gar nicht mehr prüfen. Die Ehe wurde bereits zuvor aus überwiegend Verschulden der Frau geschieden.

Unterhalt trotz Auszugs

Dass die Verwirkung des Unterhalts die Ausnahme ist, zeigt ein anderes Urteil. „Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Unterhaltsverwirkung nur in besonders krassen Fällen gerechtfertigt“, betonte der OGH darin. Und er sah sie hier im Streit um eine Frau, die das Haus des Mannes verließ, nicht gegeben.

Verlässt man die Haushaltsgemeinschaft, kann man den Unterhalt verspielen, wenn man grundlos handelt. In diesem Fall aber hatte jeder der Eheleute sein eigenes Haus und beim jeweils anderen einen Nebenwohnsitz. Man lebte die Hälfte der Zeit beim einen, die übrige beim anderen. Nach sieben Monaten Streit erklärte die Frau, die wiederholt weinen musste, dass man sich die Trennung überlegen solle. Er wolle nicht, dass sie gehe, meinte der Mann, hielt sie aber auch nicht zurück.

Er brachte die Frau und die gemeinsame Tochter mit dem Auto zu ihrem Haus, obwohl die Frau angeboten hatte, noch einen Abend bei ihm zu bleiben. Dort gaben sich die Eheleute gegenseitig die Schlüssel des jeweils anderen zurück. Später sagte der Mann zur Frau, dass er es gern noch einmal mit ihr probieren wolle, aber er verhielt sich ihr gegenüber teilweise abweisend. Und erklärte ihr, dass er sich keine besondere Mühe geben werde, dass sie zurückkomme.

Unter diesen Umständen habe die Frau mit dem Auszug nicht ihr Recht auf Unterhalt verwirkt, betonten die Unterinstanzen, der OGH (3 Ob 29/24x) bestätigte dies.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Das Team von Schlein | Rechtsanwälte freut sich, dass **Maximilian Morgenstern** zum Rechtsanwalt eingetragen wurde. Er ist bereits seit 2022 als qualifizierter Ansprechpartner für Liegenschafts- und Mietrecht sowie für ein breites Spektrum an immobilienrechtlichen Fragestellungen für Schlein | Rechtsanwälte tätig.

Die Rechtsanwaltskanzlei Saxinger, Chalupsky & Partner (SCWP Schindhelm) hat einen neuen Namen - aus SCWP wird Saxinger. „Ziel dieser mit großer Sorgfalt und Weitsicht geplanten Neuaufstellung ist es unter anderem, einer neuen Generation von Jurist:innen die Möglichkeit zu bieten, ihre Visionen einer modernen Wirtschaftskanzlei in die Realität umzusetzen. Zusätzlich wollen wir unseren Mandant:innen mit diesem Schritt zeigen, dass wir nicht nur in Sachen Wirtschaftsrecht, sondern auch mit unserem Namen absolute



Maximilian Morgenstern, Schlein
Rechtsanwälte [Lukas Beck]

Klarheit schaffen“, so Managing Partner **Immanuel S. Gerstner**.

Event der Woche

Vor dem Hintergrund der Krise in der Immobilienbranche startete die diesjährige Vortragsreihe der Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht unter dem Generalthema „Unternehmenssanierung und Immobilien“



Rechtsanwalt Clemens Jauffer,
Jauffer Rechtsanwälte. [Jauffer Rechtsanwälte]

mit einer hochkarätig besetzten Podiumsdiskussion mit Jauffer Rechtsanwälte. Diskutiert wurde unter der Moderation des Insolvenzverwalters **Arno Maschke** (EcoLaw) mit den Immo- und Finanzierungsexperten **Johann Drobilitsch** und **Wolfgang Tutsch** (MPT Advisory) über das Thema: „Immobilienbranche in der Krise? Sanierungs- und Finanzierungsstrategien“.



Thomas Lettau, Partner, Co-Head
Corporate/M&A, bpv Hügel. [bpv Hügel]

Deals der Woche

Die Kanzlei Fellner Wratzfeld & Partner (fwp) hat die philoro Holding GmbH und deren Altgesellschafter bei der Änderung der Gesellschaftsstruktur und dem Einstieg der Invest Unternehmensbeteiligungs AG beraten. Das Team unter der Federführung von Rechtsanwalt **Peter Stiegler** be-

stand aus: Rechtsanwalt **Peter Blaschke**, Partner **Markus Fellner**, Associates **Christoph Haberhauer** und **Maximilian Heinz**. Partner **Lukas Flener** war in die kartellrechtliche Beratung eingebunden.

Die Verbund AG vertraute beim Erwerb von Windkraftanlagen im Burgenland auf die Expertise von bpv Hügel. Im Team unter der Federführung von Partner **Thomas Lettau** waren **Christian Schneider** (Partner), **Nicolas Wolski** (Partner), **Johannes Mitterecker** (Rechtsanwalt), **Tim Pasternak** (Rechtsanwalt), **Paul Pfeifenberger** (Rechtsanwalt) und **Anna Zirkler** (Associate).

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263